



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

29. Jahrgang

Magdeburg, den 11. Oktober 2019

Nr. 23

Inhalt:

Seite

Zugelassene Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat am 01.12.2019 in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen	737
Allgemeinverfügung über die Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Gebiet des Stadtparks Rotehorn	738-741
Widmung einer Straße „Zuckerbusch –Ost“	742-743
Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbh 2018 (Auslegung: 14.10.2019 bis 22.10.2019)	744
Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens	745-757
Durchführung der Gewässermahd/Herbstkrautung an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote	758
Satzung zum B-Plan Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ und Ersatzbekanntmachung	759-761
Satzung zum B-Plan Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ und Ersatzbekanntmachung	762-765

Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge zur Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der
Landeshauptstadt Magdeburg am 01. Dezember 2019
in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen

Der Gemeindevwahlausschuss für die kreisfreie Stadt Magdeburg hat in öffentlicher Sitzung am Donnerstag, dem 26. September 2019 nachstehend genannte Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Beyendorf-Sohlen zugelassen.

lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Jahr	Stadtteil	Beruf
Liste Nr. 21 Wahlvorschlag der Einzelbewerberin "Christa Brandstetter"					
1.	Brandstetter	Christa	1961	Beyendorf-Sohlen	Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
Liste Nr. 22 Wahlvorschlag der Einzelbewerberin "Evelyn Könnecke"					
1.	Könnecke	Evelyn	1961	Beyendorf-Sohlen	Angestellte
Liste Nr. 23 Wahlvorschlag der Einzelbewerberin "Cindy Reichert"					
1.	Reichert	Cindy	1988	Beyendorf-Sohlen	Polizeibeamtin

Holger Platz
 Stadt- und Gemeindevwahlleiter

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper
 Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Bereich des Stadtparks Rotehorn hat sich über die zurückliegenden Jahre dauerhaft Schwarzwild angesiedelt, dessen Bestand zwei Rotten mit jeweils schätzungsweise ca. 25 Stück umfasst.

Ein Zusammentreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch ist das Schwarzwild zunehmend vertraulicher geworden und mit der angestiegenen Wilddichte können auch direkte Begegnungen nicht mehr ausgeschlossen werden. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Der zunehmende Anstieg der Schwarzwildldichte im Stadtpark in den Vorjahren lassen Verdrängungssituationen nicht mehr gänzlich ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und sind auf der Suche nach neuen Revieren. So wird aus den Vorjahren auf der Werderspitze eine weitere Rotte bestätigt.

Über den Schäden an Grünanlagen hinaus sind mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, sowie ein weiterer Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet in der Zukunft nicht auszuschließen. Zudem erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn auch als ein finanzielles Problem. Regelmäßig werden vorgenommene (Neu-)Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Entwicklung im Stadtpark Rotehorn erfordert Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Anstiegs bzw. zur Dezimierung des Schwarzwildbestandes. Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Hierdurch soll der Bestand zunächst durch Abschuss reduziert sowie einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt werden.

Darüber hinaus soll durch Aufbau eines Jagddrucks möglichst eine Rückkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. in den Kreuzhorst, erzielt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der weiter zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte bei Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd zweckdienlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch das weitere Anwachsen des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen. Der Widerspruch kann

1. Schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg,
2. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de erhoben werden.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 16.09.2019
i.A.

Ehlenberger

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 17.09.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 253-7 „Zuckerbusch-Ost“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
1. An der Kanonenbahn	Zuckerbusch Nr. 29 (gegenüber) – An der Kanonenbahn Nr. 45 (Ringverkehr)	Anliegerstraße	410 m
2. An der Kanonenbahn	An der Kanonenbahn Nr. 11 – Rad-/ Gehweg Biederitz	Rad-/ Gehweg	32 m
3. An der Kanonenbahn	An der Kanonenbahn Nr. 35 – Zuckerbusch Nr. 35c	Rad-/ Gehweg	39 m
4. An der Kanonenbahn	An der Kanonenbahn Nr. 21 – Spielplatz	Anliegerstraße	47 m
5. An der Kanonenbahn	Spielplatz - Str. zw. Friedrich-Ebert-Straße und Käseglocke	Rad-/ Gehweg	72 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

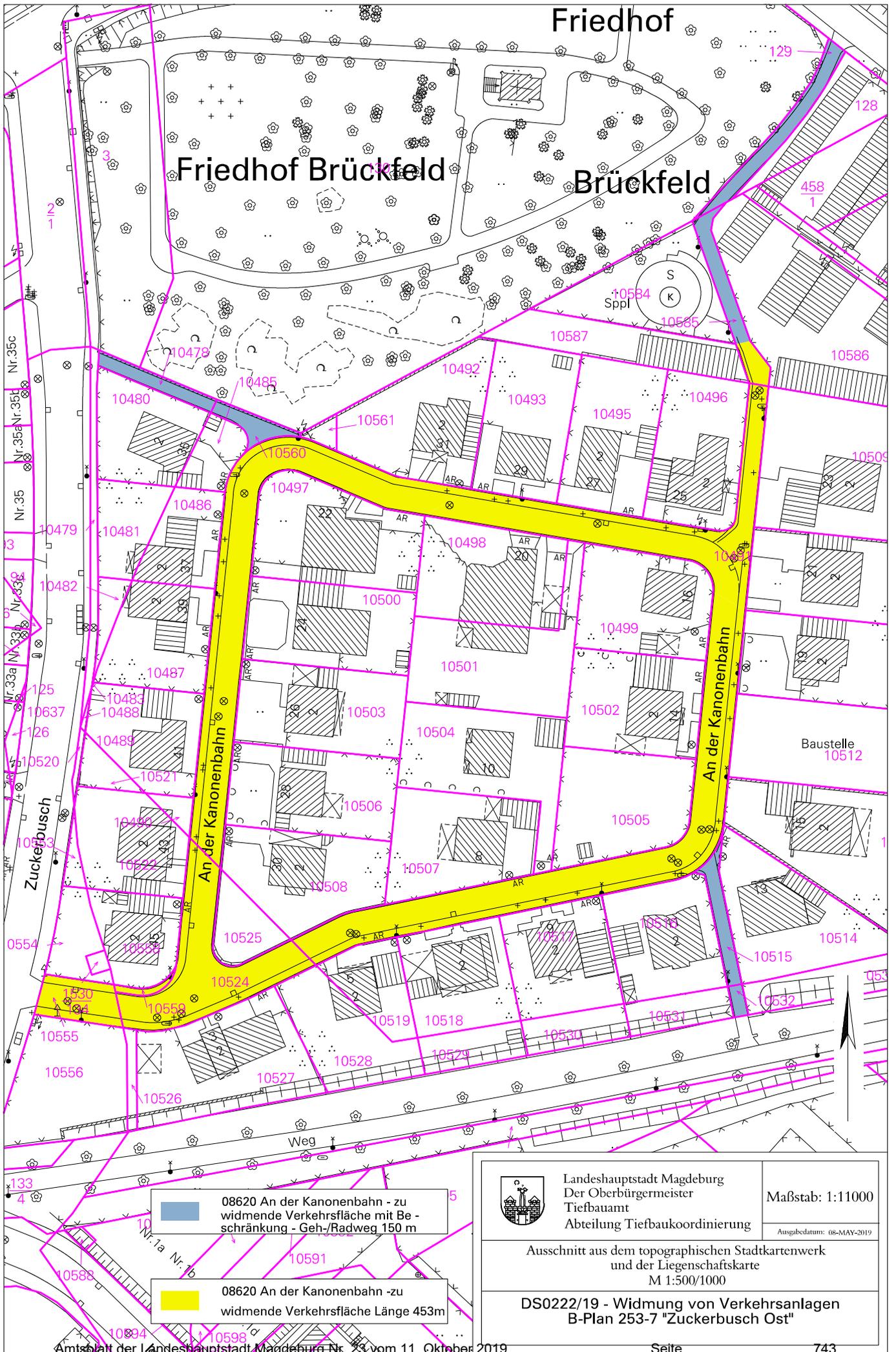
Magdeburg, den 25.09.2019

i.A.

gez. Gebhardt

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht

Dr. Trümper
Oberbürgermeister



- 08620 An der Kanonenbahn - zu widmende Verkehrsfläche mit Beschränkung - Geh-/Radweg 150 m
- 08620 An der Kanonenbahn - zu widmende Verkehrsfläche Länge 453m

	Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1:11000 <small>Ausgabedatum: 08-MAY-2019</small>
	Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
DS0222/19 - Widmung von Verkehrsanlagen B-Plan 253-7 "Zuckerbusch Ost"		

Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH zum 31.12.2018

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH für das Geschäftsjahr 2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.236.810,32 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.205.807,17 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 28.08.2019 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.205.807,17 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuschüssen in Höhe von 1.466.900,00 EUR verrechnet und die nicht verrechneten Zuschüsse in Höhe von 261.092,83 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeführt.

30.09.2019

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der AQB Gemeinnützige Gesellschaft für Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung mbH zum 31.12.2018

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **14.10.2019 bis 22.10.2019** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper

Oberbürgermeister

Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens
auf Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
und §§ 133 Abs. 1, 60 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 1, 71 SGB V

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,
Lüneburger Straße 4,
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85,
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

der Knappschaft,
Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Straße 85,
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),
Weißensteinstraße 70-72,
34131 Kassel,

den Ersatzkassen
Techniker Krankenkasse (TK)
Barmer GEK
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,
Schleiufer 12,
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimer Str. 309,
30519 Hannover

(Kostenträger)

und

Stadt Halle/Saale
An der Feuerwache 5
06124 Halle (Saale)

(Träger)

sowie der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Präambel

Auf Grundlage der §§ 133 Abs. 1, 71 Sozialgesetzbuch V (SGB V) und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sowie des Stadtratsbeschlusses der Stadt Halle/Saale vom 30.03.2016 zur Indienststellung eines Intensivtransportwagens auf der Rettungswache Liebenauer Str. in Halle (Saale) schließen die Parteien diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vergütung von Fahrten von intensivtherapiepflichtigen Patienten in Sachsen-Anhalt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Fahrten mit dem vom Träger betriebenen Intensivtransportwagen (ITW), die ihren Ausgangspunkt innerhalb von Sachsen-Anhalt haben.
- (2) Darüber hinaus sind auch Fahrten, deren Ausgangspunkt außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegt, möglich.

§ 2 Leistungen

- (1) Der Träger führt im Rahmen dieser Vereinbarung Fahrten im Interhospitaltransfer durch für Patienten, die einer Beförderung mit einem besonders ausgestatteten Intensivtransportwagen unter Begleitung eines intensivmedizinisch erfahrenen Arztes bedürfen.
- (2) Die Beförderung erfolgt als qualifizierter Krankentransport. Die Einsätze sind planbare Sekundärtransporte. Bei Mehrfachabforderungen entscheidet der Träger zunächst nach deren Dringlichkeit. Erst danach können weitere Aspekte, wie z. B. wirtschaftliche Streckenführung Berücksichtigung finden.
- (3) Intensivpatienten sind Patienten, deren Erkrankungs- und/oder Verletzungsfolgen die Behandlung und Überwachung mit den Mitteln der Intensivmedizin unter Verwendung der Möglichkeiten invasiver Diagnose- und Therapieverfahren und deren Monitoring bei lebensbedrohlichem Versagen eines oder mehrerer Organsysteme erfordert. Ihr Transport mit einem Rettungstransport- oder Krankenwagen ist aufgrund ihres Gesundheitszustandes ausgeschlossen.
- (4) Der Intensivtransport ist die Verlegung von intensivpflichtigen Patienten von einer Institution der Erst-, Grund- oder Regelversorgung zur weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgung in eine Institution der Schwerpunkt- und/oder Maximalversorgung bzw. anderweitig spezialisierten Institution unter Aufrechterhaltung der bereits begonnenen intensivmedizinischen Therapie. Auch der Transport nach Abschluss einer diagnostischen oder intensivtherapeutischen Maßnahme zurück in ein heimatnahes Krankenhaus oder zur Rehabilitation ist Bestandteil des Intensivtransportes.

- (5) Der ITW ist ein Spezialfahrzeug, das den Anforderungen der DIN 75076 entspricht. Der Träger hält die Qualitätskriterien nach **Anlage 1** dieser Vereinbarung ein.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, die Einsätze des ITW über seine Leitstelle zu vermitteln und zu koordinieren.

§ 3 Nutzung durch Dritte

- (1) Der Träger ermöglicht es Dritten den ITW bestimmungsgemäß zu nutzen, beispielsweise
 - anderen Trägern des bodengebundenen Rettungsdienstes bzw. von dort zu verlegenden Nutzern/Patienten,
 - Selbstzahlern (z.B. Privatversicherte) oder
 - selbstzahlenden Krankenhäusern (iS von § 2 Abs. 2 Nr. 2 KHEntgG),solange und soweit die Vorhaltung es zulässt.
- (2) Die in dieser Vereinbarung festgelegten Entgelte für die Inanspruchnahme der Leistungen zieht der Träger von den Dritten gleichermaßen ein.

§ 4

Leistungen und Vergütung der Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienstbereich **Halle/Nördlicher Saalekreis** folgende Leistungen zum ITW:
Leistungen lt. Rettungsdienstbereichsplan vom 30.03.2016 bzw. dessen aktueller Fassung.
Die Einsätze erfolgen auf Weisung der Einsatzleitstelle des Trägers.
 - (2) Der Träger überweist der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt das vereinbarte Jahresbudget nach Maßgabe der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung.
Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung, erheblicher Besetzungsprobleme an Notarztstandorten oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die Kassenärztliche Vereinigung nach **Anlage 2** anzupassen.
 - (3) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt verpflichtet das eingesetzte ärztliche Personal einen Transport nur zu übernehmen, soweit das verlegende Krankenhaus für den ITW-Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt aushändigt, so dass dieses sie zum Zwecke der Abrechnung an den Träger weiterreichen kann. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Das
- Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens zwischen der Stadt Halle, den Kostenträgern und der KVSA vom 01.05.2019

ärztliche Personal prüft die Verordnung ansonsten lediglich auf Plausibilität im Hinblick auf die vorgefundene Lage des Patienten. Soweit die Verordnung nicht vorgelegt, unvollständig oder nicht plausibel ist, informiert das ärztliche Personal die Rettungsdienstleitstelle und handelt nach deren Anweisung.

- (4) Nur falls der ITW ausnahmsweise für einen Notfalleinsatz alarmiert wird, stellt die/der auf dem ITW eingesetzte Ärztin/Arzt selbst, wie auch sonst in der Notfallrettung, eine Verordnung aus.
- (5) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

§ 5 Entgelte und Kalkulation

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren Entgelte auf Grundlage der Kalkulation nach **Anlage 2**. Die Vertragspartner einigen sich auf einen Ausgleich von Ist-Kosten und von Minder- bzw. Mehrerlösen. Kommt eine Anschlussvereinbarung nicht zustande, fließen die notwendigen Ausgleichs in geeigneter und angemessener Weise in die Berechnung der übrigen Entgelte für den Rettungsdienst des Trägers ein.
- (2) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach den Sozialgesetzbüchern V und VII und den diese ergänzenden Vorschriften. Der Einsatz ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt von dem zuständigen Kostenträger zu genehmigen. Ausgenommen sind Notfälle nach § 17 Abs. 3 RettDG LSA sowie § 25 Abs. 2 RettDG LSA.
- (3) Der Träger ist nicht berechtigt, von Versicherten oder deren Angehörigen Zahlungen für Einsätze zu fordern, die den Kostenträgern nicht in Rechnung gestellt werden dürfen (mit Ausnahme von sog. Wunschverlegungen) oder von diesen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten zu fordern oder anzunehmen.
- (4) Die Kostenermittlung erfolgt nach Maßgabe des § 38 RettDG LSA.
- (5) Die Kosten, die der Kalkulation der **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung zugrunde liegen, sind den Kostenträgern in Form des Kosten- und Leistungsnachweises darzulegen.
- (6) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (7) Kostenunterdeckungen (Verlust/ Fehlbetrag) eines Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des vorherigen Kalkulationszeitraumes ergeben, sind spätestens im nächsten Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen.
- (8) Der Träger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten in Ausübung der rettungsdienstlichen Aufgaben entstehen. Die Kassenärztliche Vereinigung stellt sicher, dass die Notärzte haftpflichtversichert sind. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 Abrechnung

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
 - (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
 - (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die notwendige ärztliche Verordnung (Muster 4; vollständig ausgefüllt) beigelegt werden.
 - (4) Folgende Angaben sind bis zum Übergang auf ein maschinelles Abrechnungsverfahren für die Abrechnung mindestens erforderlich:
 - Versichertennummer*
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten
 - Geburtsdatum des Versicherten (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Versichertenstatus (soweit aus ärztlicher Verordnung zu entnehmen)
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Ausgangs- und Zielort (Fahrtbericht)
 - bei Arbeitsunfällen Name, Anschrift des Arbeitgebers (wenn bekannt)
 - Stempel, Unterschrift und Arztnummer* des verordnenden Arztes
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder, falls nicht möglich, die auf das Fahrzeug bezogene Summe
 - Rechnungsnummer
 - Institutionskennzeichen des Trägers bzw. des Abrechnungszentrums
 - Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports bzw. Genehmigung
 - (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein.

*) wenn bekannt bzw. aus der Verordnung zu entnehmen
 - (6) Das Zahlungsziel beträgt einen Monat nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Monatsfrist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens zwischen der Stadt Halle, den Kostenträgern und der KVSA vom 01.05.2019

Zahlungsverzug tritt 1 Woche nach Eingang einer differenzierten Zahlungserinnerung ein.

§ 7 Datenträgeraustausch

- (1) Die Abrechnung enthält 6-stellige Positionsnummer(n) der erbrachten Beförderungsleistungen laut **Anlage 3** je Fahrgast, ggf. Anzahl der Leistungen. In der Abrechnung ist der in der vereinbarten Preisliste festgelegte 7-stellige Schlüssel "Leistungserbringergruppe" (Abrechnungscode, Tarifikennzeichen) laut **Anlage 3** anzugeben. Unter diesem Schlüssel dürfen ausschließlich die von der Preisliste umfassten Leistungen abgerechnet werden.
- (2) Zu den Abrechnungsunterlagen gehört im Falle etwaiger Einzelabrechnungen eine Sammelaufstellung der einzelnen Forderungen einschließlich der sich hieraus ergebenden Gesamtforderung gegenüber den Kostenträgern.
- (3) Bei der Abrechnung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen sind ausschließlich die in der Preisliste aufgeführten 6-stelligen Positionsnummern zu verwenden. Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung können die Kostenträger dem Leistungserbringer oder dem von ihm beauftragten Abrechnungszentrum/ anderen Stelle die eingereichten Unterlagen oder die Datensätze unbezahlt zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (4) Gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen ist § 302 Abs. 2 SGB V zu berücksichtigen. Für die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung (DTA) sowie die notwendigen Berechtigungs- und Kontrollverfahren gilt die Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit sonstigen Leistungserbringern und deren technischen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Kostenträger, die vom Leistungserbringer vorübergehend noch keine Abrechnung im technischen DTA - Verfahren verlangen, erhalten schriftliche Rechnungen, die den einzelnen Zahlungsbeträgen die numerische Verschlüsselung nach **Anlage 3** zuordnen („DTA in Papierform“). Sofern durch die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen ein verbindlicher Einführungstermin festgelegt wird, gilt dieser.

§ 8 Statistik

Der Träger legt den Krankenkassen mindestens eine vierteljährliche Einsatzstatistik vor. Sollten unterjährig neue Entgelte vereinbart werden, wird die bis dahin vorhandene, aktuelle Einsatzstatistik vorgelegt. Enthalten sind mindestens Einsatzdatum, -beginn, -ende, abgebende und aufnehmende Einrichtung sowie gefahrene Kilometer.

§ 9

Bestimmungen zum Datenschutz

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer, Sonstiges

- (1) Die Vereinbarung tritt ab 01.05.2019 in Kraft und endet am 31.12.2020.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die wesentliche Änderung des RettDG LSA (2012).
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Magdeburg, 05.02.2019

Anlagen:

- Anlage 1 - Qualitätskriterien
- Anlage 2 - Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen, Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
- Anlage 3 - Übersicht zu Tarifikennzeichen und Abrechnungspositionsnummern (DTA)

Anlage 1 zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) – Qualitätskriterien

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten Ärzte (entsprechend DIVI-Definition):

- 3 Jahre klinische Weiterbildung in einem Fachgebiet mit intensivmedizinischen Versorgungsaufgaben
- Zusätzlich 6 Monate nachweisbare Vollzeittätigkeit auf einer Intensivstation
- Zusätzliche Qualifikation für den Einsatz als Notarzt nach landesrechtlichen Vorschriften
- Aktiver Notarzt mit mindestens einjähriger Einsatzerfahrung und regelmäßiger Einsatz im Notarztendienst
- Zusätzlich 20-stündiger Kurs Intensivtransport nach Vorgaben der DIVI

Mindest-Qualifikation für die auf dem ITW eingesetzten nichtärztlichen Mitarbeiter:

- abgeschlossener Ausbildung zum Rettungsassistenten mit der Berechtigung des Tragens der Berufsbezeichnung Rettungsassistent
- Lehrgang Sprechfunker
- Führerschein Klasse C
- Intensivtransportkurs
- Regelmäßige Hospitation auf einer Intensivstation

Anlage 2
zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des Intensivtransportwagens (ITW) –
Benutzungsentgelte und Kalkulationsgrundlagen,
Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung

§ 1
Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte betragen ab 01.05.2019 bis 31.12.2020:

	Pauschalentgelt EUR:	Positionsnummern für Abrechnung:
ITW	717,96	laut Anlage DTA
Notarzt	792,28	laut Anlage DTA
Kilometerentgelt	2,82	laut Anlage DTA

§ 2
Kalkulationsgrundlagen

	KVSA	Stadt Halle	Gesamt		
Kosten 2016/2017	228.497,46 €	452.000,00 €	680.497,46 €		
Erlöse 2016/2017	137.376,00 €	328.373,00 €	465.749,00 €		
Saldo	- 91.121,46 €	- 123.627,00 €	- 214.748,46 €		
Kosten 2018	162.000,00 €	339.371,00 €	501.371,00 €		
Erlöse 2018	110.808,00 €	260.192,61 €	371.000,61 €		
Saldo	- 51.192,00 €	- 79.178,39 €	- 130.370,39 €		
Kosten 2019	183.670,61 €	375.496,00 €	559.166,61 €		
Kosten 2020 (+2,5 % auf Plan 2019)	188.262,38 €	379.811,68 €	568.074,06 €		
zzgl. Saldo VJ	- 142.313,46 €	- 202.805,39 €	- 345.118,85 €		
zu Erlösen	514.246,45 €	958.113,07 €	1.472.359,52 €		
	2019	2020	gesamt		
Annahme Einsätze:	360	360	720		
Einsätze 01-04/2019	120				
Einsätze 05-12/2019	240				
Annahme Kilometer 2019	92.865	92.865	185.730		
KM 01-04/2019	30.955				
KM 05-12/2019	61.910				
Notarztentgelt					
Erlöse 01-04/2019	120	x	324,00 €	=	38.880,00 €
zu Erlösen 05-12/2020	514.246,45 €	-	38.880,00 €	=	475.366,45 €
Notarztentgelt 05-12/2020	475.366,45 €	/	600	=	792,28 €
ITW-Entgelt					
Erlöse 01-04/2019	120	x	402,36 €	=	48.283,20 €
zu Erlösen 05-12/2020	479.056,54 €	-	48.283,20 €	=	430.773,34 €
ITW-Entgelt	430.773,34 €	/	600	=	717,96 €
Kilometerentgelt					
Erlöse 01-04/2019	30.955	x	1,39 €	=	43.027,45 €
zu Erlösen 05-12/2020	479.056,54 €	-	43.027,45 €	=	436.029,09 €
Kilometerentgelt	436.029,09 €	/	154.775	=	2,82 €

§ 3 Zahlungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Die Vertragsparteien stellen für den Zeitraum vom 01.05.2019 bis 31.12.2020 (20 Monate) ein Budget in Höhe von 371.932,99 €¹ fest.

Der Träger überweist dem Leistungserbringer das vereinbarte Budget durch die Zahlung eines monatlichen Zwanzigstels von 18.596,65 € (erstmalig im Mai 2019).

Bei Änderungen von Ist-Kosten des Leistungserbringers, bspw. aufgrund maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen etc., soll Einvernehmen mit dem Träger und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an den Leistungserbringer anzupassen.

Der Träger überweist dem Leistungserbringer das monatliche Zwölftel jeweils bis zum 15. des Folgemonats auf die nachfolgende Kontoverbindung.

IBAN:	DE94120906401003105067
BIC:	DAAEDED1040

¹ Bei dem genannten Budget handelt es sich nicht um die abschließend verhandelten Kosten für den notärztlichen Teil zwischen der KVSA und den Kostenträgern. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Entgelte für die Nutzung des
Intensivtransportwagens**

Träger

Halle/Saale, 29.07.2019

[Handwritten signature]

.....
Stadt Halle (Saale)

Kostenträger

Magdeburg, 06. Feb. 2019
AOK Sachsen-Anhalt
UE Gesundheit und Medizin
Lützenburger Str. 47, 39106 Magdeburg
AOK Sachsen-Anhalt

Hannover, 02. Mai 2019

[Handwritten signature]

.....
BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen,
Bremen, Sachsen-Anhalt

Kassel, 03.07.19

[Handwritten signature]

.....
Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-
liche Krankenkasse (SVLFG)

Hannover, 13. MAI 2019

[Handwritten signature]

.....
DGUV, Landesverband Nordwest

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 27.08.2019

[Handwritten signature]
.....
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts
39120 Magdeburg Doctor-Eisenbart-Ring 2

Magdeburg, 05. JUNI 2019

[Handwritten signature]
.....
IKK gesund plus

Cottbus, 20. Juni 2019

[Handwritten signature]
.....
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Magdeburg, 08. April 2019

[Handwritten signature]
.....
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Sachsen-Anhalt
Schleierufer 12, 39104 Magdeburg
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt

**Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd/Herbstkrautung
2019 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote**

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs.1, 2 WHG in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass Sie in der Zeit vom

voraussichtlich 21.10.2019 bis 15.11.2019

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten (Gewässermahd/Herbstkrautung 2019) an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörenden Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis: Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 04.09.2019

gez. Wilke

Geschäftsführer

Magdeburg, den 17.09.2019

Im Auftrage

Warschun
Amtsleiter

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 17.09.2019

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 19.09.2019 den Bebauungsplan Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juli 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 10.10.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10.10.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 124-3 „Am Polderdeich 25“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung, die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 10.10.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

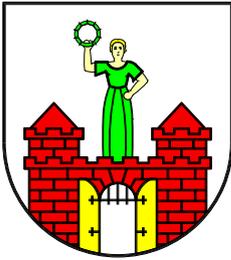
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



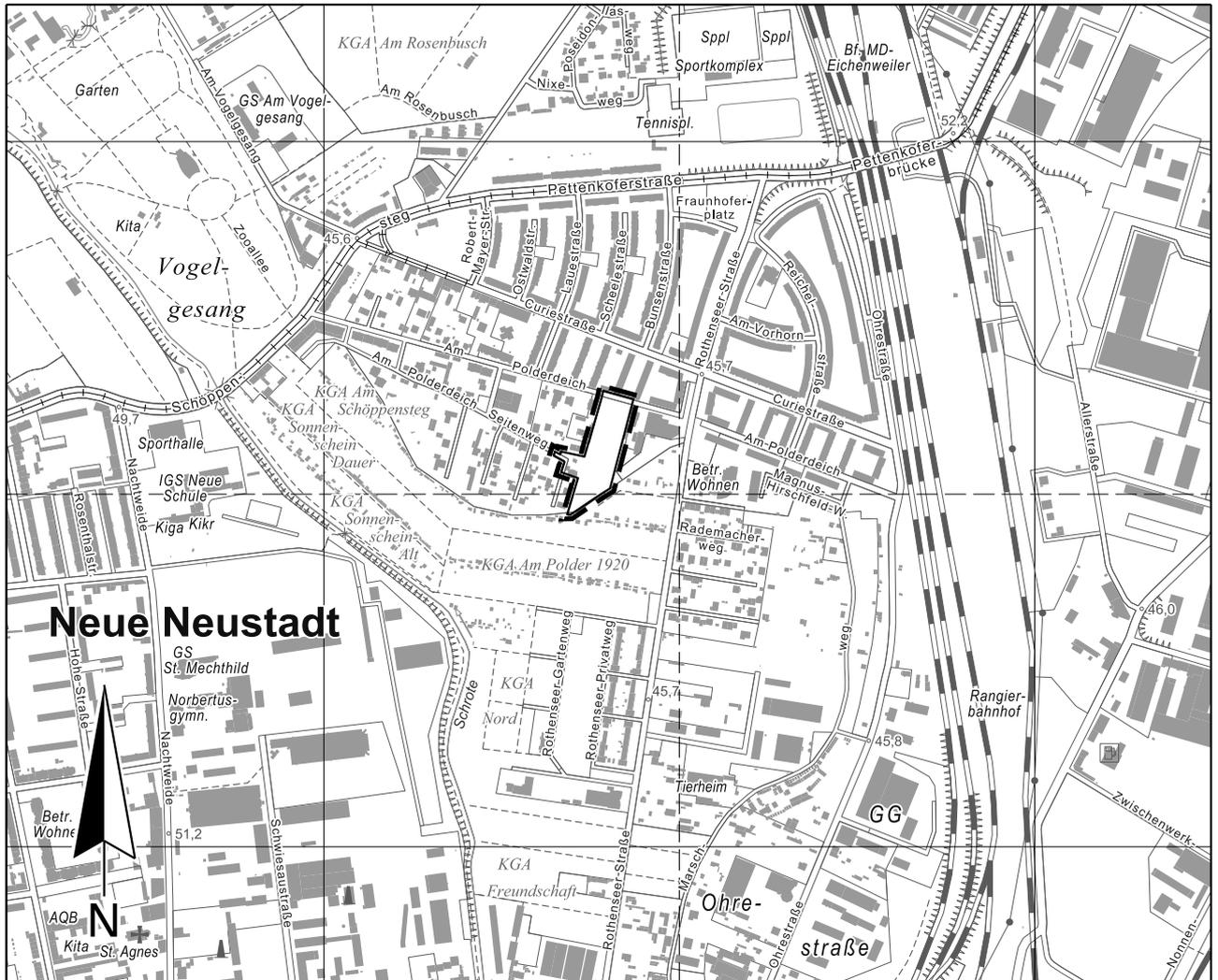
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 124 - 3

DS0330/19 Anlage 1

Bezeichnung: Am Polderdeich 25



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 12/2018

 Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 124-3 umgrenzt:

- im Norden: von der Nordgrenze der Straße Am Polderdeich (Nordgrenze des Flurstücks 10038);
- im Osten: von der Ostgrenze der Flurstücke 511/164 und 506/164 sowie deren nördlicher Verlängerung;
- im Süden: von der Südgrenze der Flurstücke 511/164, 510/163 und 509/162;
- im Westen: von der Westgrenze der Flurstücke 509/162, von der Südgrenze der Flurstücke 10361, 10357, 10354, 10355, von der Westgrenze des Flurstückes 10355, von der Südgrenze des Flurstückes 10099, von der Westgrenze des Flurstücks 10099 und deren nördlicher Verlängerung, von der Nordgrenze des Flurstücks 10014, der West- und Nordgrenze des Flurstücks 375/161, der Nordgrenze der Flurstücke 620/161, 368/161, weiter von der Westgrenze des Flurstücks 509/162, der Westgrenze des Flurstücks 508/162 sowie deren nördlicher Verlängerung.

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 folgende Satzung zum Bebauungsplan Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 24.01.2019 den Bebauungsplan Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Januar 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

1. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
3. Im Planteil B wird eine textliche Festsetzung eingefügt, dass die Grundstücke des Allgemeinen Wohngebietes nur bis zur Vollendung des 2. Bauabschnitts über die südliche Zufahrt der vorhandenen Verkehrsflächen des Sommersdorfer Weges erschlossen werden. Nach Fertigstellung der Gesamterschließung ist eine Durchfahrt durch bauliche Maßnahmen (z. B. Poller) dauerhaft zu unterbinden. Eine Durchfahrtsmöglichkeit für den Rettungsverkehr ist jedoch sicher zu stellen.
4. Im Planteil A ist dementsprechend am Ende des Sommersdorfer Weges (Ende Stichstraße) ein Einfahrtverbot festzusetzen.
Am westlichen Ende der neuen Erschließungsstraße ist ein Wendehammer für 3-achsige Fahrzeuge festzusetzen.
5. Die Begründung ist entsprechend anzupassen.

Der Bebauungsplan Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, den 10.10.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10.10.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ und die Begründung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 402-5 „Sommersdorfer Weg“ ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung und die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den 10.10.2019

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

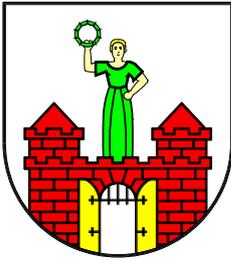
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



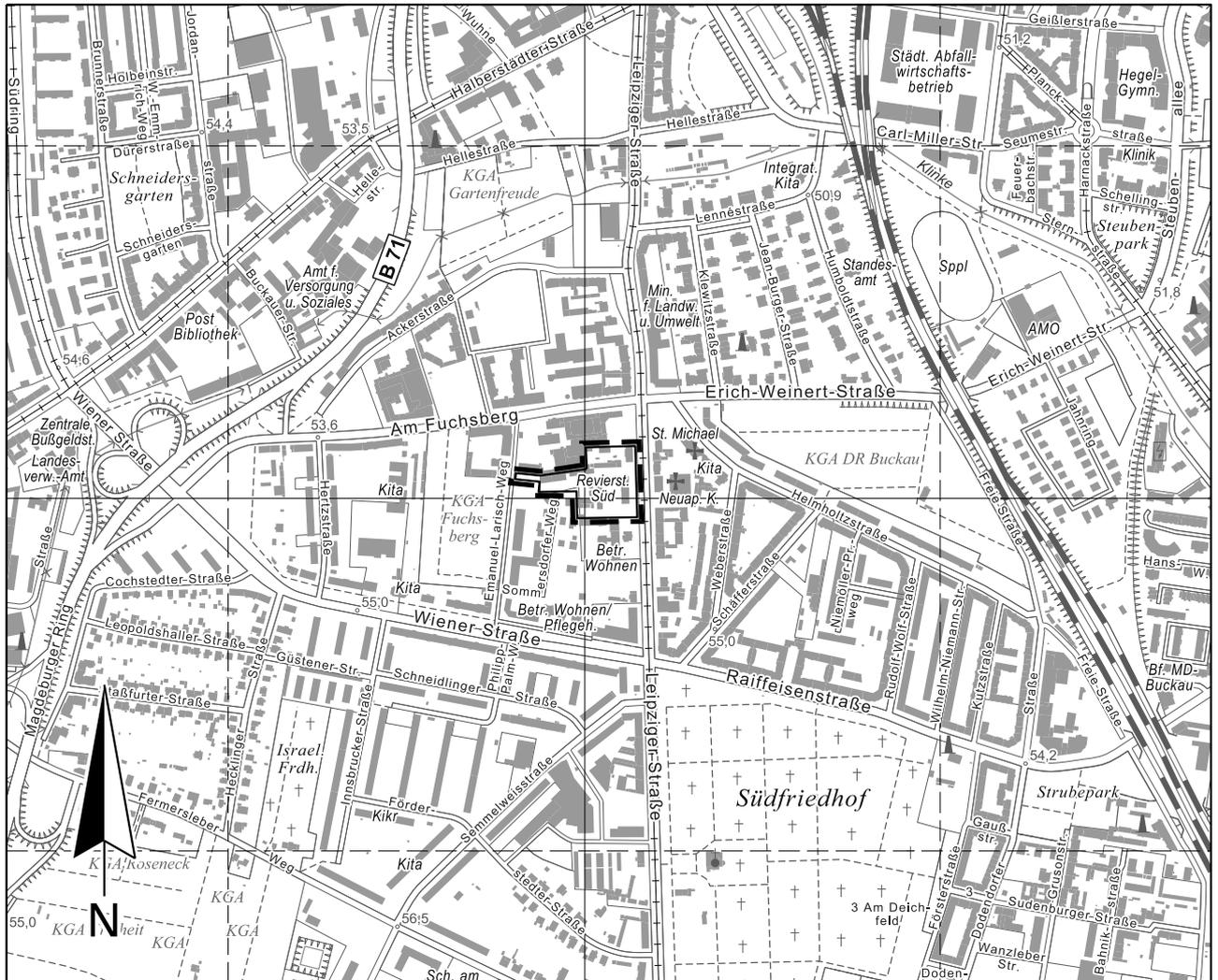
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 402 - 5

DS0449/18 Anlage 1

Bezeichnung: Sommersdorfer Weg



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 09/2018

Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 402-5

- im Norden: von der nördlichen Grenze des Flurstückes 10090, der nördlichen Grenze des Flurstückes 3379/107, der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstücks 110/3 sowie der nördlichen Grenzen der Flurstücke 110/4 und 110/2;
- im Osten: durch die westliche Grenze des Straßenflurstückes der Leipziger Straße;
- im Süden: von der südlichen und westlichsten Grenze des Flurstückes 3380/107 (Polizeiviertel Leipziger Straße), in Verlängerung Richtung Norden entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes 3379/107 und deren Fortführung in Richtung Westen;
- im Westen: von den Grenzen des Flurstückes 10090.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 438.